

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Dezember 1960

Nummer 47

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
28. 11. 60	Verordnung über Zulagen und Zuwendungen an Beamte der Sparkassen und vergleichbarer Einrichtungen	2032	429
7. 11. 60	Zweite Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes — Zuständigkeitsverordnung nach §§ 9 und 28 — (2. AVOzSchVG)	223	429
26. 11. 60	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die des Teilplanes „Abbaufäche Feld Hiebertskaul“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	230	430
29. 11. 60	Verordnung über die Zusammenfassung der Baulandsachen bei bestimmten Landgerichten	301	430
13. 10. 60	Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen in der Unfallversicherung an Helfer im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst	322	430
	Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Betrifft: Änderung der Bezugspreise mit Wirkung vom 1. Januar 1961		431

2032

**Verordnung
über Zulagen und Zuwendungen an Beamte
der Sparkassen und vergleichbarer Einrichtungen
Vom 28. November 1960**

Auf Grund des § 29 Abs. 2 Buchst. b des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 357) wird verordnet:

§ 1

Den Mitgliedern des Vorstandes der Sparkassen, den Beamten der Sparkassen, der Girozentralen und der Sparkassen- und Giroverbände sowie den bei den öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungs- und Feuerversicherungsanstalten tätigen Beamten kann eine widerrufliche, nicht-ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Sie darf monatlich höchstens ein Zwölftel der Dienstbezüge betragen, die dem Beamten für den einzelnen Monat zustehen.

§ 2

Den in § 1 genannten Beamten kann eine Jubiläumszuwendung gewährt werden, wenn die Körperschaft oder Anstalt, der sie angehören, 25 Jahre oder ein Mehrfaches von 25 Jahren bestanden hat. Die Zuwendung darf höchstens ein Viertel der Dienstbezüge des Monats, in den das Jubiläum fällt, jedoch nicht mehr als 250,— DM betragen.

§ 3

Andere als die in den §§ 1 und 2 genannten Zulagen und Zuwendungen dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nicht gewährt werden. Soweit Beamten bisher eine Kassenverlustentschädigung gewährt wurde, behält es dabei bis zu einer anderweitigen Regelung sein Bewenden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 1960.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dufhues

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Pütz

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Lauscher

— GV. NW. 1960 S. 429.

223

**Zweite Verordnung
zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes
— Zuständigkeitsverordnung nach §§ 9 und 28 —
(2. AVOzSchVG)
Vom 7. November 1960**

Auf Grund der §§ 9 Abs. 4 Satz 3, 28 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 2 Satz 2 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Schulaufsichtsbehörde für die Entscheidungen nach § 9 Abs. 4 Satz 3 SchVG über den Besuch einer anderen als der zuständigen Pflichtschule und nach § 28 Abs. 1 Satz 1 SchVG über die Zuweisung von Schülern

an eine Pflichtschule einer anderen Gemeinde oder eines anderen Gemeindeverbandes aus Gründen eines geordneten Schulbesuchs ist

- a) das Schulaamt, wenn die zuständige Volksschule und die andere Schule innerhalb seines Bezirks liegen,
- b) der Regierungspräsident, wenn die zuständige Volksschule und die andere Schule in den Bezirken verschiedener Schulämter liegen oder wenn es sich um den Besuch einer Berufsschule handelt,
- c) der Kultusminister, wenn die zuständige Volks- oder Berufsschule und die andere Schule in verschiedenen Regierungsbezirken liegen.

§ 2

(1) Zuständige Schulaufsichtsbehörde für die nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SchVG zu treffende Feststellung, ob der Schulbesuch in der Wohngemeinde gewährleistet ist, ist

- a) das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf, das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Münster oder der Regierungspräsident in Detmold für die höheren Schulen,
- b) der Regierungspräsident für alle anderen öffentlichen Schulen, die nicht Pflichtschulen sind.

(2) Ortlieh zuständig ist diejenige Schulaufsichtsbehörde, in deren Bezirk die Wohngemeinde liegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. November 1960

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schütz

— GV. NW. 1960 S. 429.

230

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Abbaufäche Feld Herbertskaul“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet

Vom 26. November 1960

Unter Einbeziehung des am 30. Januar 1957 für verbindlich erklärten Teilplanes „Herbertskaul“ (GV. NW. 1957 S. 27) ist ein erweiterter Teilplan des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet mit der Bezeichnung „Abbaufäche Feld Herbertskaul“ durch Beschluß des Braunkohlenausschusses vom 22. Juni 1959 aufgestellt worden. Er hat zur Einsicht für die Beteiligten vom 28. Juli 1959 bis 24. August 1959 offengelegen und ist vom Braunkohlenausschuß am 12. April 1960 beschlossen worden. Der Teilplan befindet sich in der Originalausfertigung bei der Bezirksplanungsstelle in Köln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450) erkläre ich den Teilplan „Abbaufäche Feld Herbertskaul“ hinsichtlich der äußeren Begrenzungslinie der Sicherheitszone für die Abbaufäche mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung für verbindlich.

Die Verbindlichkeitserklärung ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 26. November 1960

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Meyers

— GV. NW. 1960 S. 430.

301

Verordnung über die Zusammenfassung der Baulandsachen bei bestimmten Landgerichten

Vom 29. November 1960

Auf Grund des § 159 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) wird verordnet:

§ 1

Für die Verhandlung und Entscheidung über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in Verfahren nach dem Bundesbaugesetz sind zuständig:

1. das **Landgericht Aachen** für den Bezirk des Landgerichts Aachen
2. das **Landgericht Arnsberg** für die Bezirke der Landgerichte Arnsberg, Hagen und Siegen
3. das **Landgericht Detmold** für die Bezirke der Landgerichte Detmold, Bielefeld und Paderborn
4. das **Landgericht Düsseldorf** für die Bezirke der Landgerichte Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal
5. das **Landgericht Essen** für die Bezirke der Landgerichte Essen, Bochum und Dortmund
6. das **Landgericht Köln** für die Bezirke der Landgerichte Köln und Bonn
7. das **Landgericht Münster** für den Bezirk des Landgerichts Münster.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 1960

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Justizminister
Dr. Fiebinghaus

— GV. NW. 1960 S. 430.

822

Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen in der Unfallversicherung an Helfer im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst

Vom 13. Oktober 1960

Auf Grund des Artikels 5 § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 (RGBl. I S. 499) in Verbindung mit § 627 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 35 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1937 (BGBl. I S. 1696) wird verordnet:

§ 1

(1) Den freiwilligen Helfern im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst werden über die Regelleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung hinaus nachstehende Mehrleistungen gewährt:

1. Das gesetzliche Krankengeld, Tage- und Familiengeld (§ 558 Abs. 1 Nr. 3 RVO) wird bis zur Höhe des Verdienstausfalles erhöht, höchstens aber bis zu einem Betrage von täglich 25,— DM. Bei den auf Grund der Reichsversicherungsordnung gegen Krankheit Versicherten gilt Satz 1 entsprechend für das Krankengeld (§ 182 Abs. 1 Nr. 2 RVO) und das Hausgeld (§ 186 Abs. 1 RVO).

2. Bei der Berechnung der Rente (§§ 563 ff. RVO) ist als Jahresarbeitsverdienst während des letzten Jahres vor dem Unfall bei ledigen Versicherten unter 21 Jahren mindestens ein Betrag von 3600,— DM, bei den übrigen Versicherten mindestens ein Betrag von 4500,— DM zugrunde zu legen.
3. Neben der Rente wird bei völliger Erwerbsunfähigkeit zusätzlich ein Betrag von 100,— DM monatlich gewährt; bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird der Teil dieses Betrages gewährt, der dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.
4. Die Kinderzulage (§ 559 b Abs. 1 RVO) wird für unverheiratete Kinder nach Vollendung des 18. Lebensjahres weitergewährt,
 - a) solange die Schul- oder Berufsausbildung dauert, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
 - b) wenn die Kinder nach Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

(2) Den Hinterbliebenen der freiwilligen Helfer im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst werden über die Regelleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung hinaus nachstehende Mehrleistungen gewährt:

1. Bei der Berechnung der Hinterbliebenenrente (§ 586 Abs. 1 Nr. 2 RVO) ist ein Jahresarbeitsverdienst von mindestens 4500,— DM zugrunde zu legen. Die Rente beträgt für Witwen und Vollwaisen zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes. Die Rente an Verwandte der aufsteigenden Linie — Elternrente — (§ 593 RVO) wird, wenn sie monatlich weniger als 100,— DM beträgt, auf diesen Betrag erhöht.
2. Die Waisenrente wird für unverheiratete Waisen nach Vollendung des 18. Lebensjahres weitergewährt,
 - a) solange die Schul- oder Berufsausbildung dauert, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
 - b) wenn die Waisen nach Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand anhält.
3. Neben der Hinterbliebenenrente wird Witwen ohne Kinder und Vollwaisen zusätzlich ein Betrag von 40,— DM monatlich und Witwen mit Kindern, die Anspruch auf Waisenrente haben, zusätzlich ein Betrag von 70,— DM monatlich gewährt.
4. Das Sterbegeld (§ 586 Abs. 1 Nr. 1 RVO) beträgt mindestens 1000,— DM.

§ 2

1. Die Mehrleistung nach § 1 vermindert sich oder entfällt, wenn Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen auf Grund der Mehrleistung sich ermäßigen oder ruhen würden.
2. Bei Anwendung des § 1 Abs. 1 darf die Rente des Verletzten einschließlich der Mehrleistungen, Kinderzulagen und den Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen den der Rentenberechnung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienst nicht übersteigen.
3. Bei Anwendung des § 1 Abs. 2 dürfen die Renten der Hinterbliebenen einschließlich der Mehrleistungen vier Fünftel des der Rentenberechnung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Beim Zusammentreffen mit Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen darf der Jahresarbeitsverdienst nicht überschritten werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Oktober 1960

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Grundmann

— GV. NW. 1960 S. 430.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Änderung der Bezugspreise mit Wirkung vom 1. Januar 1961

Seit der Festsetzung der Bezugspreise im Jahre 1957 sind die Herstellungskosten des Gesetz- und Verordnungsblattes — bedingt durch mehrmalige Lohnerhöhungen im Druckereigewerbe — so gestiegen, daß eine Erhöhung des Bezugspreises unvermeidlich geworden ist.

Er beträgt ab 1. Januar 1961

für die Ausgabe A 5,50 DM vierteljährlich,
für die Ausgabe B 6,60 DM vierteljährlich.

Die Preise für die Lieferung von Einzelexemplaren bleiben unverändert.

— GV. NW. 1960 S. 431.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.